

Seminar: Erziehung für Menschenrechte, Demokratie und Zivilgesellschaft

Fach: Bildungswissenschaften (FB I)

Sommersemester 2014, Universität Trier

Dozent: Dr. Lothar Müller

# **Inklusion**

## *Unterrichtsentwurf*

### *anhand der Fallbeispiele ‚Henri‘ & ‚Carina‘*

verfasst von:

Barth, Joanna

Büsching, Caroline

Dittgen, Michell

Hensel, Simon

Knuth, Tobias

Seyfert, Sebastian

## **Inhaltsverzeichnis**

### Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
2. Didaktische Analyse	2
2.1. Exemplarität	2
2.2. Gegenwartsbedeutung	2
2.3. Zukunftsbedeutung	3
2.4. Struktur	3
2.5. Zugänglichkeit	3
3. Lernziele	4
3.1. Übergeordnetes Lernziel	4
3.2. Feinziele	4
4. Tabellarische Stundenverlauf	5
5. Ausformulierter Stundenverlauf mit Anmerkungen	6
5.1. Einstieg und Hinführung zum Thema	6
5.2. Erarbeitung	7
5.3. Vertiefung I und Ergebnissicherung	8
5.4. Vertiefung II	9
5.5. Abschluss mit Fazit	9
6. Erfahrungsbericht und Reflexion	10

Anhang mit verwendeten Unterrichtsmaterialien

## **1. Vorwort**

Eine Gesellschaft, in Deutschland wie in jedem anderen Land, wird vor allem von den Menschen geprägt, die in ihr leben und sie tagtäglich gestalten. Besonders im Hinblick auf die ‚Allgemeine Erklärung der Menschenrechte‘ der Vereinten Nationen ist es von enormer Wichtigkeit, dass jedem dieser Menschen die vollständige und gleichberechtigte Möglichkeit eingeräumt wird, sich an gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen. Dies betrifft jeden Teilbereich der Gesellschaft, wie die Wirtschaft, die Kultur oder die Wissenschaft. Weil jeder Mensch gewisse Begabungen und Besonderheiten hat, die der Gesellschaft zugutekommen können, soll jeder/m Einzelnen unabhängig von den individuellen Fähigkeiten, der ethnischen Zugehörigkeit oder der sozialen Herkunft die zuvor genannte Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden: Das ist Inklusion. Als Unterrichtsthema für eine 9. Klasse mag das Thema beinahe zu spät angesetzt sein, doch grundsätzlich könnte dieser Themenbereich in nahezu jeder Klassenstufe eingebracht werden, da er unabhängig von Alter und Schulform eine Rolle spielt. Ziel ist es, die SchülerInnen hinsichtlich der hohen Relevanz der Inklusion zu sensibilisieren. Trotz bereits zahlreicher erlassener Gesetze hinsichtlich der Inklusion muss jede/r Einzelne dazu ihr/sein Denken und Handeln reflektieren, um eine fundierte Grundhaltung zur Inklusion aufzubauen. Von dieser Sensibilisierung und damit verbundenem reflektierten Denken und Handeln kann das gemeinsame Miteinander in der Schulklasse wie auch in der ganzen Schule stark profitieren, sodass niemand mehr ausgegrenzt wird. Als Annäherung zur allgemeinen Thematik wurde für die Unterrichtseinheit der spezielle „Fall Henri“ aufgegriffen: Soll und kann ein 11-jähriger Junge mit Down-Syndrom sinnvollerweise das Gymnasium besuchen? Daneben bietet Carina Kühne ein Beispiel dafür, dass es keine grundsätzliche Unmöglichkeit ist, als Mensch mit Down-Syndrom einen Regelschulabschluss zu erlangen. Durch das im Laufe der Unterrichtseinheit erworbene Hintergrundwissen und die Aufarbeitung der verschiedenen Positionen sollen die SchülerInnen aktiv über das sicherlich nicht einfache Thema ‚Inklusion‘ diskutieren und zur Meinungsbildung angeregt werden.

## **2. Didaktische Analyse**

### **2.1. Exemplarität**

Der „Fall Henri“ soll beispielhaft die Debatte um Inklusion an weiterführenden Schulen verdeutlichen, in der mittlerweile das mehrgliedrige Schulsystem grundsätzlich infrage gestellt wird. Die praktische Umsetzung von Inklusion im Bildungswesen ist oft mit Herausforderungen verbunden und es gibt zahlreiche Argumente, die für oder gegen sie sprechen. Carina Kühne ist ein Exempel dafür, dass es auch Menschen mit Down-Syndrom gibt, denen es im derzeitigen Schulsystem gelungen ist, an einer Regelschule einen Abschluss zu erlangen. Bei den Ausprägungen des Down-Syndroms der beiden ausgewählten Mitmenschen handelt es sich um Einzelfälle, neben denen das Syndrom in einer schier unbegrenzten Vielzahl unterschiedlicher Intensitäten auftreten kann. Das Down-Syndrom selbst wird in dieser Unterrichtsstunde im Grunde genommen als ein Beispiel unter vielen möglichen herangezogen, gibt es schließlich völlig unterschiedliche Formen von Behinderungen geistiger und körperlicher Art. Inklusion in der Schule kann darüber hinaus auch als Exempel für gesellschaftliche Inklusion im Allgemeinen stehen.

### **2.2. Gegenwartsbedeutung**

Die Selektion von lernschwachen oder behinderten Kindern beginnt meist schon in der Grundschule: Plötzlich muss ein/e FreundIn oder MitschülerIn aufgrund von Lernschwächen oder anderen Beeinträchtigungen die Schule wechseln. Auch in dem von uns gewählten Thema, dem „Fall Henri“, spielt sich eine nicht gerade ungewöhnliche Situation ab. Sowohl er als auch Carina könnten ebenso gut Teil der Schule der SchülerInnen dieser Unterrichtsstunde sein, gewesen sein oder gerade in der Diskussion stehen, weil sie es womöglich noch werden könnten. Aufgrund des eigenen schulischen Umfelds also oder zumindest wegen medialer Berichterstattung stehen die SchülerInnen auch emotional mit der Thematik in Bezug.

### **2.3. Zukunftsbedeutung**

Als zukünftige Eltern soll den SchülerInnen ein aktuelles Bild der momentan vorherrschenden Bildungssituation in Deutschland dargestellt werden. Durch die Verankerung der Inklusion als politische Zielsetzung in den Schulgesetzen von einer zunehmenden Zahl von Bundesländern kann ein vermehrtes Aufkommen inklusiver Klassenverbände, Jahrgangsstufen und Schulgemeinschaften erwartet werden. Damit wird die Bedeutung des Unterrichtsthemas in den kommenden Jahren voraussichtlich weiter zunehmen.

### **2.4. Struktur**

Bei Inklusion ist eine Vielzahl von Aspekten und verschiedenen Perspektiven zu berücksichtigen. Jeder Fall muss individuell betrachtet werden. Dabei gibt es je nach Ausgangslage völlig unterschiedliche Argumente, die in dem Einzelfall für oder gegen eine bestimmte Form von Inklusion sprechen und in reiflicher und fundierter Überlegung gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben einer rein sachlichen oder praktisch orientierten Betrachtungsweise, die die Möglichkeiten und Grenzen möglichst rational zu ergründen sucht, ist die emotionale Facette angesichts der unmittelbar betroffenen Menschen von ebenso großer Wichtigkeit.

Bietet Inklusion immer wieder auch Anreize für gesellschaftliche Debatten und erreichte nicht zuletzt auch eine politische Dimension, die vor dem Hintergrund der Menschenrechte und im Fall der Inklusion im Bildungswesen auch vor der gegenwärtigen Schulstruktur zu sehen ist, spielen volkswirtschaftliche Faktoren nach wie vor eine Rolle.

### **2.5. Zugänglichkeit**

Durch die als Einstieg gewählte Videosequenz kann bereits ein ansprechender Zugang in die Thematik eröffnet werden. Dass es sich bei dem „Fall Henri“ um einen aktuellen Fall handelt, der große mediale Aufmerksamkeit erlangte, ist auch die Gegenwartsbedeutung für die SchülerInnen unmittelbar erkennbar. Zentral ist ebenfalls die emotionale Zugänglichkeit, über die das Thema generell verfügt und die ggf. durch einen direkten Bezug aus dem eigenen schulischen oder privaten Umfeld der SchülerInnen verstärkt werden kann. Das Beispiel ‚Carina Kühne‘ kann durch ihre Persönlichkeit dabei unterstützend wirken, indem sie einen alternativen Zugang aus ihrer menschlich-emotionalen Perspektive ermöglicht.

### **3. Lernziele**

#### **3.1. Übergeordnetes Lernziel**

Die SchülerInnen sollen sowohl Möglichkeiten und Potenziale als auch Probleme und Grenzen von Inklusion kennenlernen und bei der eigenen Meinungsbildung zu inklusiven Ansätzen im Bildungswesen gefördert werden. Dabei sollen sie dazu ermutigt werden, Inklusion stärker auf sachlicher Ebene zu begegnen und dabei unterstützt werden, möglichen emotionalen Herausforderungen gemäßiger gegenüberzustehen.

#### **3.2. Feinziele**

Die SchülerInnen sollen

- I. Selektionsprozesse innerhalb des deutschen Bildungssystems besser kennen,
- II. sich der Chancenungleichheit durch die verschiedenen formalen Bildungsabschlüsse auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt stärker bewusst werden,
- III. die Förderschwerpunkte und Organisationsstruktur von Förderschulen kennenlernen,
- IV. die Definition von ‚Inklusion‘ kennen,
- V. Vor- und Nachteile von Inklusion im Bildungswesen besser abwägen können,
- VI. dazu ermutigt werden, sich mit Inklusion stärker auf sachlicher Ebene auseinanderzusetzen
- VII. dabei unterstützt werden, mit möglichen emotionalen Herausforderungen im Kontext von Inklusion gemäßiger umzugehen.

#### 4. Tabellarische Stundenverlauf

<b>Zeit (Min.)</b>	<b>Phase</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Feinlernziel</b>	<b>Methode / Sozialform</b>	<b>Medien</b>
5	Einstieg	Filmbeitrag zu Henri und dem Thema ‚Inklusion in der Schule‘	I, V	Filmpräsentation	Film
5	Hinführung zum Thema	Brainstorming mit Zwischenfazit zu dem Gesehenen	I, V	Klassenverband	ggf. Overhead-Folie
20	Erarbeitung	Allgemeines zu den Themen ‚Inklusion‘ und ‚deutsches Bildungssystem‘	I, II, III, IV, V	Gruppenarbeit	Arbeitsblätter und Zusammenfassung
10	Vertiefung I	Herausarbeiten und Austauschen verschiedener Aspekte und Argumente hinsichtlich zweier Fallbeispiele	I, II, III, IV, V	Kleingruppen	Arbeitsblätter
20	Ergebnissicherung	Vorstellung des Gesammelten und Ergebnissicherung	I, II, III, IV, V	Klassenverband	Tafelbild
25	Vertiefung II	Diskussion	V, VI, VII	Klassenverband	---
5	Abschluss	Gemeinsames Fazit festhalten	V, VI	Klassenverband	Tafelbild

## **5. Ausformulierter Stundenverlauf mit Anmerkungen**

### **5.1. Einstieg und Hinführung zum Thema**

Die Unterrichtsstunde zu den Fallbeispielen ‚Henri‘ und ‚Carina‘ soll in der 9. Klasse eines Gymnasiums umgesetzt werden. Die hier vorgestellte Doppelstunde findet im Gesamtthemenkomplex ‚Menschenrechte‘ statt, welche den SchülerInnen nicht mehr gänzlich neu sein sollten.

Am Beispiel ‚Henri‘, einem Viertklässler mit Down-Syndrom, soll veranschaulicht werden, welche Vor- und Nachteile die Inklusion im Schulalltag bieten kann. Um den SchülerInnen hierzu erste Informationen zu geben, soll zu Beginn der Doppelstunde ein Beitrag des Mittagmagazins gezeigt werden. In diesem wird die Situation Henris genau beschreiben und unterschiedliche Meinungen von Beteiligten dargestellt. Im Zentrum steht die Frage, ob Henri auf eine Förderschule soll oder ob er, wie seine Freunde, das Gymnasium besuchen darf. Während des fünfminütigen Beitrags sollten sich die SchülerInnen Notizen machen. (Gesamtumfang: 5 Minuten)

Nach diesem Einstieg folgt eine Hinführung zum Thema in Form eines Brainstormings im Klassenverband, bei dem die SchülerInnen ihre Beobachtungen, Eindrücke und spontanen Assoziationen miteinander teilen, während die Lehrperson eine moderierende Rolle einnimmt. (Gesamtumfang: 5 Minuten)

Um die folgende Erarbeitungsphase vorzubereiten, kann je nach Wissensstand der SchülerInnen fakultativ mithilfe eines Overhead-Projektors eine Definition von ‚Inklusion‘ sowie eine Kurzerläuterung des Down-Syndroms dargestellt werden. Je nach Ermessen der Lehrperson kann die Folie auch während der folgenden Gruppenarbeit weiterhin im Hintergrund projiziert werden.

## **5.2. Erarbeitung**

Um den Stoff der vergangenen Stunden zu vertiefen, werden im ersten Teil der Doppelstunde allgemeine Informationen zum Bildungswesen in Deutschland und zur Grundlage der Menschenrechte gegeben. Dazu werden die SchülerInnen in drei unterschiedliche Gruppen unterteilt und sollen verschiedene Fragestellungen beantworten (Bearbeitungszeit: 10 Minuten):

### 1. Gruppe zu den Menschenrechten:

- Arbeitsblatt: ‚Die Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 in Stichworten‘
- Aufgabe: Welche Rechte sind im Bezug auf Inklusion von besonderer Bedeutung?

### 2. Gruppe zum heutigen Schulsystem in Deutschland:

- Arbeitsblatt: ‚Inklusion und das deutsche Bildungssystem‘
- Aufgabe: Welche Informationen bietet das Arbeitsblatt zum aktuellen Schulsystem Deutschlands?

### 3. Gruppe zu Förderschulen:

- Arbeitsblatt: ‚Arbeit und Organisationsstruktur von Förderschulen‘
- Aufgabe: Welche Informationen bietet das Arbeitsblatt zur Arbeitsweise und -organisation von Förderschulen?

Im Anschluss an die Bearbeitungszeit werden die gesammelten Informationen im Plenum besprochen und eventuelle Nachfragen und Probleme bei der Bearbeitung geklärt. Um die Kerninformationen zu sichern, wurde von der Lehrperson im Voraus eine Zusammenfassung vorbereitet, auf dem die wichtigsten Informationen zusammengefasst dargestellt werden. Auf der Rückseite des Blatts können zusätzliche Gedanken festgehalten und Ergänzungen vorgenommen werden (Gesamtumfang: 10 Minuten).

### **5.3. Vertiefung I und Ergebnissicherung**

Auf Grundlage der bisher gesammelten Informationen sollen nun die Fallbeispiele ‚Henri‘ & ‚Carina‘ betrachtet werden. Dazu bilden die SchülerInnen Dreiergruppen, in denen jede/r einzelne einen Text zur Bearbeitung bekommt:

1. Standpunkt, Henri solle die Chance bekommen, ein Gymnasium zu besuchen:
  - Arbeitsblatt: ‚Schüler mit Down-Syndrom: Gymnasium darf Henri ablehnen‘
  - Aufgabe: Wie argumentieren die Schule und der Elternbeirat im Fall Henri?
  
2. Standpunkt, Henri sei auf einer Förderschule besser aufgehoben:
  - Arbeitsblatt: ‚Zielgleiche und zieldifferente Kinder in einer Klasse‘
  - Aufgabe: Wie argumentieren Henris Eltern (und Professor Grünke)?
  
3. Carina Kühne mit einem Abschluss auf einer Regelschule trotz Down-Syndrom:
  - Arbeitsblatt: ‚Carina Kühne – Leben mit Handicap‘
  - Aufgabe: Welche Erfahrungen hat Carina Kühne gemacht?

Im Anschluss an die eigenständige Auseinandersetzung mit den Texten sollen sich die drei SchülerInnen gegenseitig mit den Inhalten der unterschiedlichen Texte vertraut machen (Gesamtumfang: 10 Minuten).

Nach der Bearbeitung sollen auch hier die gesammelten Informationen im Plenum besprochen und schließlich in einem Tafelbild festgehalten werden. Durch Erfahrungen bei der Umsetzung in einer Simulation eignet es sich hier besonders, die SchülerInnen ihre Gedanken selbst an die Tafel schreiben zu lassen (Gesamtumfang: 20 Minuten). Ein Fazit soll erst nach der Diskussion im Plenum (Vertiefung II) gezogen und ins Tafelbild integriert werden (siehe blauer Textbereich in der Vorlage).

## **5.4. Vertiefung II**

Nach Sammlung der erarbeiteten Informationen soll nun auf Grundlage dessen eine Diskussion im Plenum stattfinden (Gesamtumfang: 25 Minuten). Dabei können unter anderem die folgenden Bereiche durch die Lehrperson angesprochen werden:

- Wären die SchülerInnen für oder gegen die Aufnahme von Henri an einem Gymnasium?
- Was müsste verändert werden bzw. sichergestellt sein, damit Inklusion gelingen kann?
- Ist eine vollständige Inklusion in unserem heutigen Schulsystem umsetzbar und sinnvoll?
- Kennen die SchülerInnen solche Situationen aus eigener Erfahrung?
- Welche Meinung haben die SchülerInnen zum Thema ‚Inklusion‘ allgemein?
- Wäre Inklusion derzeit an der eigenen Schule umsetzbar und gibt es ggf. konkrete Verbesserungsvorschläge?

## **5.5. Abschluss mit Fazit**

Im Anschluss an die Diskussion sollen die gesammelten Informationen im Plenum bewertet werden und gemeinsam ein Fazit aus dem Erarbeiteten gezogen werden. Es bietet sich an, dieses Fazit im unteren Teil des Tafelbilds zu ergänzen (siehe blauer Textbereich in der Vorlage).

## **6. Erfahrungsbericht und Reflexion**

Die ursprünglich für 45 Minuten geplante Unterrichtseinheit wurde insbesondere aufgrund des hohen Diskussionspotentials zur Thematik auf eine Doppelstunde (90 Minuten) ausgeweitet.

In detaillierter Nachbesprechung zu einer durchgeführten Unterrichtssimulation wurde nach Wegen gesucht, einige Verbesserungsmöglichkeiten in die Planung aufzunehmen. Das Arbeitsmaterial wurde entsprechend überprüft, überarbeitet, ergänzt oder neu konzipiert.

Insbesondere sehr informationshaltige Blätter können oftmals erst dann für den Lernprozess wirklich fruchtbar gemacht werden, wenn sie im Stundenverlauf bereits aufgegriffen wurden und im Unterricht einen eigenen Raum erhielten. Im Fall der Zusammenfassung zum Thema ‚Inklusion‘ ist zumindest eine gemeinsame Besprechung mit den SchülerInnen, in der bei Bedarf Verständnisfragen geklärt werden können, notwendig. Durch die vorgeschaltete Gruppenarbeit werden die Inhalte durch die Lernenden selbst erfasst und schließlich mit den MitschülerInnen in der eigenen Sprechweise verständlich geteilt.

In wenigen Fällen können die Vorgabe einer Definition des Begriffs "Inklusion" sowie einer Kurzerläuterung des Down-Syndroms durch die Lehrperson erforderlich sein. In der Regel verfügen die SchülerInnen hierzu aber bereits über Vorwissen und haben auf verschiedenste Weise einen Bezug zu diesem emotionalen Thema. Dass eine wirklich gute Zugänglichkeit geschaffen werden kann, wurde bereits an anderer Stelle erwähnt. Erstaunlich war jedoch, wie hoch der Redebedarf und das Diskussionsbedürfnis seitens der SchülerInnen tatsächlich war. In der Simulation entwickelte sich bei den Lernenden bereits sehr früh eine negative und ablehnende Grundhaltung gegenüber der Position von Henris Mutter, die den weiteren Diskussionsverlauf einseitig färbte. Die Lehrperson sollte hier auf eine möglichst ausgewogene Diskussion der Pro- und Contra- Argumente abzielen und entsprechend moderierend wirken.

Es sei darauf hingewiesen, dass es gerade in diesem emotionalen Thema eine Herausforderung sein kann, die Struktur des Ablaufs nicht aus den Augen zu verlieren. Beispielsweise im „Fall Henri“ zeichnete sich seitens der SchülerInnen die Tendenz ab, die Trennung des Zusammentragens der Argumente von anderen Menschen und die anschließende Diskussion mit den eigenen persönlichen Meinungen und Perspektiven durcheinander zu werfen. Die ursprünglich vorgesehene Trennung beider Phasen sollte die Lehrperson aus sachlichen Gründen jedoch nicht aufgeben.

Gleichsam ist bei den Formulierungen des Tafelbilds eine gewisse Flexibilität notwendig und sogar förderlich, weil die SchülerInnen durch ihre Vorschläge in der eigenen Sprechweise dabei helfen können, ein für den Klassenverband möglichst gut verständliches Resultat zu erzielen. Je nach Einstellung empfinden die SchülerInnen es vielleicht auch als Bestätigung durch die Lehrperson und generell als Auszeichnung, dass der eigene Gedanke Einzug in die Vorlage findet, die von allen MitschülerInnen festgehalten wird. Dass die Tafelanschrift durch die SchülerInnen selbst erfolgt, kann dies unterstützen und bietet der Lehrperson zusätzlichen Raum zur Moderation des Plenums.

Schließlich sei auf die Wichtigkeit eindeutiger und verständlicher Arbeitsaufträge hingewiesen. In unserem Fall gab es SchülerInnen aus der Gruppe zu den Menschenrechten, die die Aufgabenstellung als „schwammig“ erachteten und nicht sofort wussten, wie sie am besten vorgehen sollten. Dieses Problem lässt sich durch die Präsenz der Lehrperson während der Gruppenarbeit unkompliziert lösen, indem sie möglichst frühzeitig in den Gruppen nachfragt, ob es noch zusätzlicher Erläuterungen oder Hilfestellungen bedarf und diese dann im Bedarfsfall kurz mündlich erteilt.

## **Anhang mit verwendeten Unterrichtsmaterialien**

- Overhead-Folie mit einer Definition von „Inklusion“ und einer Kurzerläuterung des Down-Syndroms
- Arbeitsblatt *„Die Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 in Stichworten“*
- Arbeitsblatt *„Statistiken zur momentanen Bildungssituation von SchülerInnen mit Förderbedarf in Deutschland“*
- Arbeitsblatt *„Arbeits- und Organisationsstruktur von Förderschulen“*
- Zusammenfassung zum Thema ‚Inklusion‘
- Arbeitsblatt *„Zielgleiche und zieldifferente Kinder in einer Klasse“*
- Arbeitsblatt *„Schüler mit Down-Syndrom: Gymnasium darf Henri ablehnen“*
- Arbeitsblatt *„Carina Kühne – Leben mit Handicap“*
- Vorlage für ein Tafelbild zu den Fallbeispielen ‚Henri‘ und ‚Carina‘

### Hinweis:

Der Film *„Der Fall Henri: Protesttag der Gleichstellung“*, der zum Einstieg empfohlen wird, ist beispielsweise unter <https://www.youtube.com/watch?v=oL7Juf47oxA> abrufbar. (Letzter Zugriff: 29.08.2014)

**Inklusion:**

„Jeder Mensch erhält die Möglichkeit, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.“

(„*Was ist Inklusion?*“, [www.aktion-mensch.de](http://www.aktion-mensch.de), 28.08.2014)

**Down-Syndrom:**

„Krankheitsbild, das genetisch bedingt und durch teils schwerwiegende Entwicklungshemmungen und Veränderungen des Erscheinungsbildes eines Menschen gekennzeichnet ist nach dem britischen Arzt J. L. H. Down (1828–1896).“

(„*Downsyndrom*“, [www.duden.de](http://www.duden.de), 28.08.2014)

## Die Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 in Stichworten:

Art.	Inhalt
<b>Artikel 1</b>	Alle Menschen haben ein Recht auf Freiheit, Gleichheit an Würde und Rechten
<b>Artikel 2</b>	Gleichheit ohne Rücksicht auf z.B. Rasse, Geschlecht, Religion, Überzeugung, Herkunft, Zugehörigkeit zu einem Land
<b>Artikel 3</b>	Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person
<b>Artikel 4</b>	Gegen Sklaverei und Sklavenhandel
<b>Artikel 5</b>	Gegen Folter, grausame und unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung
<b>Artikel 6</b>	Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson
<b>Artikel 7</b>	Gleichheit vor dem Gesetz; Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz; Recht auf Behandlung gemäß dieser Erklärung
<b>Artikel 8</b>	Anspruch auf Rechtsschutz vor innerstaatlichen Gerichten gegen Verletzungen der verfassungs- oder gesetzmäßigen Grundrechte
<b>Artikel 9</b>	Gegen willkürliche Festnahmen, Inhaftnahme oder Verweisung des Landes
<b>Artikel 10</b>	Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes öffentliches Gerichtsverfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht
<b>Artikel 11</b>	Recht auf Unschuldsannahme bis zum Beweis des Gegenteils. Gewährleistung einer adäquaten Verteidigung. Recht auf Behandlung nach dem zur Tatzeit gültigen Gesetz
<b>Artikel 12</b>	Schutz des Privatlebens, der Familie, des Heims, des Briefwechsels, der Ehre und des Rufs
<b>Artikel 13</b>	Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb eines Staates Freie Wahl des Aufenthaltslandes
<b>Artikel 14</b>	Schutz vor Verfolgung (durch Asyl) Einschränkung bei nichtpolitischen Verbrechen sowie Handlungen gegen diese Erklärung
<b>Artikel 15</b>	Recht auf Staatszugehörigkeit Recht auf Wechsel der Staatsangehörigkeit
<b>Artikel 16</b>	Recht auf Eheschließung und Familiengründung Gleiche Rechte der Eheleute Ehe darf nur freiwillig eingegangen werden Allgemeiner Schutz der Familie als natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft
<b>Artikel 17</b>	Recht auf Eigentum
<b>Artikel 18</b>	Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Anrecht auf Bekundung dessen
<b>Artikel 19</b>	Recht auf freie Meinungsäußerung
<b>Artikel 20</b>	Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken Es darf niemand in eine Vereinigung gezwungen werden

<b>Artikel 21</b>	Anrecht auf Partizipation an der Leitung öffentlicher Angelegenheiten, selbst oder durch Vertretungen Anrecht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern Der Wille des Volkes ist Grundlage und Legitimation öffentlicher Gewalt. Er muß durch regelmäßige Wahlen festgestellt werden. Diese Wahlen müssen die Eigenschaften haben: unverfälscht, gleiches Wahlrecht für alle, geheim.
<b>Artikel 22</b>	Recht auf soziale Sicherheit. Dazu gehören wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
<b>Artikel 23</b>	Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, angemessene, befriedigende Arbeitsbedingungen sowie Schutz gegen Arbeitslosigkeit Gleicher Lohn für gleiche Arbeit Entlohnung so, daß eine menschenwürdige Existenz gesichert ist, notfalls mit sozialen Maßnahmen zu flankieren. Recht auf Bildung von Berufsvereinigungen
<b>Artikel 24</b>	Anrecht auf Erholung und Freizeit, vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit sowie periodischen, bezahlten Urlaub.
<b>Artikel 25</b>	Recht auf Gewährleistung von Gesundheit und Wohlbefinden (z.B. durch Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztl. Betreuung, soziale Fürsorge. Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter und andere unverschuldete Umstände Besondere Unterstützung für Mutter und Kind. Alle Kinder, ehelich oder nicht, genießen den gleichen sozialen Schutz.
<b>Artikel 26</b>	Recht auf Bildung Ziel der Bildung soll sein: Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen, Rassen und Religionen fördern zur Aufrechterhaltung des Friedens. Eltern dürfen über die Art der Bildung ihrer Kinder entscheiden.
<b>Artikel 27</b>	Freie Teilnahme und Teilhabe am kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Leben und Fortschritt der Gemeinschaft. Urheberschutz für wissenschaftliche, literarische und künstlerische Produktionen
<b>Artikel 28</b>	Anspruch auf soziale und internationale Ordnung, die die hier angeführten Rechte gewährleistet.
<b>Artikel 29</b>	Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber seiner Gemeinschaft Die Rechte und Freiheiten der einzelnen sind nur beschränkt, um die der anderen nicht zu gefährden sowie den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen. Rechte und Freiheiten dürfen nie im Widerspruch zu den Zielen dieser Erklärung ausgeübt werden.
<b>Artikel 30</b>	Keine Bestimmung dieser Erklärung darf so ausgelegt werden, daß sich daraus eine Handlung zur Vernichtung der erklärten Freiheiten und Rechte ableiten lassen könnte.

Quelle: Dr. Lothar Müller (2014)

Aufgabe: Geht die Artikel der ‚Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte‘ durch. Welche Rechte sind im Bezug auf Inklusion von besonderer Bedeutung?

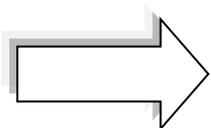
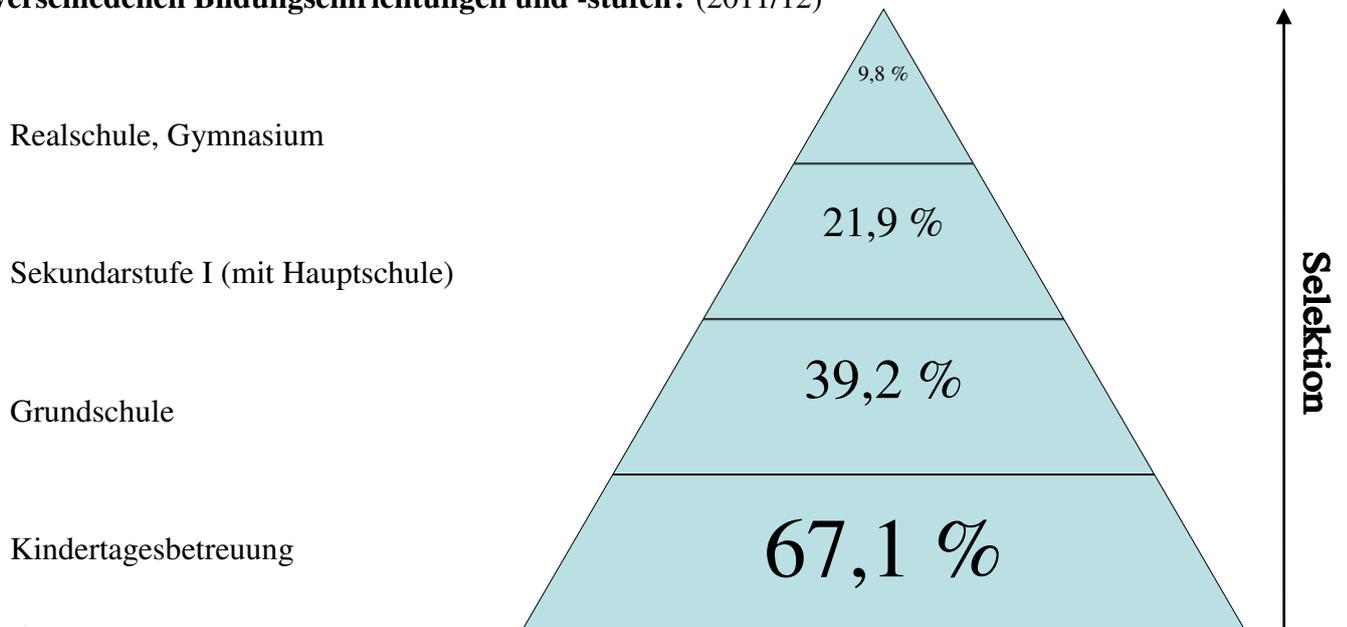
# Statistiken zur momentanen Bildungssituation von SchülerInnen mit Förderbedarf in Deutschland

Wie entwickelt sich der Anteil der SchülerInnen mit Förderbedarf?

	2000/01	2011/12
Anteil der SchülerInnen mit Förderbedarf	5,3 %	6,4 %
Inklusionsquote*	0,7 %	1,6 %
Exklusionsquote*	4,6 %	4,8 %

\*prozentualer Anteil der inkludierten/exkludierten SchülerInnen mit Förderbedarf von der Gesamtheit aller SchülerInnen

Wie verändert sich der Anteil aller SchülerInnen mit Förderbedarf über die verschiedenen Bildungseinrichtungen und -stufen? (2011/12)



**74,5% aller SchülerInnen mit Förderbedarf machen keinen Hauptschulabschluss**

(Das Absolvieren der Förderschule findet meist geringere Anerkennung in der Gesellschaft und bietet kaum Ausbildungschancen.)

## Arbeits- und Organisationsstruktur an Förderschulen

Sind Kinder in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt, dass sie im Unterricht der allgemeinbildenden Schulen nicht ausreichend integriert werden können, werden sie in einer Förderschule sonderpädagogisch gefördert.

Ziel ist die (Wieder-)Eingliederung in eine der anderen allgemeinbildenden Schulen. Die Förderschulen bereiten die SchülerInnen auf ein selbstständiges Leben in der Gesellschaft und eine berufliche Tätigkeit vor.

Gemäß § 13 Schulgesetz gibt es beispielsweise in Sachsen **8 Förderschultypen**:

### **Schulen für Blinde und Sehbehinderte (\*1,5%)**

Blinde und sehbehinderte Kinder werden auf ein Leben in einer vorwiegend optisch ausgerichteten Umwelt so vorbereitet, dass sie später ihr Leben aktiv und in sozialer Integration bewältigen können.

Spezifische Hilfsmittel dafür sind unter anderem Computer mit Brailleschrift und Sprachausgabe, Bildschirmlesegeräte und sprechende Taschenrechner. Neben den LehrerInnen sorgen pädagogische Unterrichtshilfen für eine individuelle Betreuung.

### **Schulen für Hörgeschädigte (\*3,6%)**

Mit ihren besonderen förderpädagogischen Möglichkeiten hilft dieser Förderschultyp gehörlosen oder hochgradig schwerhörigen Kindern und Jugendlichen, Lautsprache zu entwickeln und sich manuelle Kommunikationsformen anzueignen. Die Vielfalt der Kommunikationsformen soll zur Bewältigung schulischer Lernprozesse und zur Lebensbewältigung beitragen.

Beide Förderschultypen, die **Schulen für Blinde und Sehbehinderte** sowie die **Schulen für Hörgeschädigte**, gliedern sich in einen Grund- und Mittelschuleteil sowie in Klassen mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkte Lernen und in Klassen mit gleichzeitigem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Die Lehrpläne richten sich je nach Förderbedarf nach denen der allgemeinbildenden Schulen bzw. denen der Schule zur Lernförderung bzw. der Schule für geistig Behinderte.

### **Schulen für geistig Behinderte (\*16,4%)**

Hier wird nach einem eigenen Lehrplan unterrichtet.

Neben der allgemeinen Bildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe vermittelt dieser Förderschultyp in der Werkstufe auch eine berufliche Grundbildung.

Jede Stufe umfasst drei Schuljahre. Es gibt keine Noten. Die Bewertung richtet sich am individuellen Lernfortschritt der Schüler aus. Neben den LehrerInnen sorgen pädagogische Unterrichtshilfen für eine individuelle Betreuung.

### **Schulen für Körperbehinderte (\*6,9%)**

Hier lernen sowohl körperlich als auch mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche. Die Lehrpläne richten sich je nach Förderbedarf nach denen der allgemeinbildenden Schulen bzw. denen der Schule zur Lernförderung bzw. der Schule für geistig Behinderte. Neben den

LehrerInnen sorgen pädagogische Unterrichtshilfen und Therapeuten für eine individuelle Betreuung.

### **Schulen zur Lernförderung (\*40,7%)**

Wenn SchülerInnen große Schwierigkeiten im Lern- und Leistungsverhalten, der Sprache, der Wahrnehmung und im Sozialverhalten haben, werden sie hier gefördert.

Offene Unterrichtsformen, projektorientierter Unterricht, Einzel- und Gruppenarbeit ermöglichen es, die individuellen Fähigkeiten, Neigungen und Interessen der SchülerInnen zu berücksichtigen. Neben dem Erwerb von anwendungsbereitem Wissen wird besonderer Wert auf die Entwicklung von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Sozialkompetenz und Werteorientierung gelegt.

### **Sprachheilschulen (\*11,3%)**

In der Sprachheilschule werden SchülerInnen unterrichtet, deren Fähigkeit zur Kommunikation beträchtlich eingeschränkt ist.

Kinder mit unterschiedlichen Sprachstörungen erhalten auf der Grundlage eines Förderplanes Angebote, die die Sprechfreude und die sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten fördern. Die Sprachheilschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4 und führt grundsätzlich in die anderen allgemeinbildenden Schulen zurück.

In Ausnahmefällen kann der Unterricht bis Klassenstufe 10 fortgeführt werden. Es wird nach den Lehrplänen der Grund- und Oberschule unterrichtet.

### **Schulen für Erziehungshilfe (\*14,5%)**

Die Schule für Erziehungshilfe ist für Kinder und Jugendliche eingerichtet, deren emotionale und soziale Entwicklung durch unterschiedliche Verursachung gestört ist.

Den SchülerInnen steht ein Komplex von individuellen Fördermaßnahmen zur Verfügung. Die Schule für Erziehungshilfe umfasst die Klassenstufen 1 bis 4 und führt grundsätzlich in die anderen allgemeinbildenden Schulen zurück. In Ausnahmefällen kann der Unterricht bis Klassenstufe 10 fortgeführt werden. Es wird nach den Lehrplänen der Grund- und Oberschule unterrichtet. Neben den LehrerInnen sorgen pädagogische Unterrichtshilfen für eine individuelle Betreuung.

### **Klinik- und Krankenhausschulen (\*2,6%)**

Hier werden kranke SchülerInnen unterrichtet, die sich längere Zeit oder wiederholt in einer Klinik, im Krankenhaus oder in einer Kurklinik befinden. Der Umfang des Unterrichts wird mit dem Arzt abgestimmt.

Quelle: <http://www.schule.sachsen.de/1800.htm>

\* Verteilung der SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Deutschland auf die einzelnen Förderschwerpunkte im Schuljahr 2012/13. (2,8% von ihnen sind auf einer Schule mit einem übergreifenden Förderschwerpunkt.) (Quelle: [http://www.ber-telsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms\\_bst\\_dms\\_39660\\_39661\\_2.pdf](http://www.ber-telsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_39660_39661_2.pdf), S. 8)

# Zusammenfassung zum Thema ‚Inklusion‘

---

## ➤ Die Menschenrechte

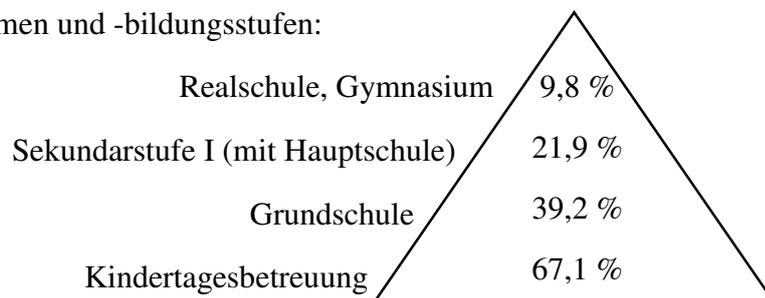
Bei der Debatte um Inklusion im Bildungswesen sind auch die Menschenrechte zu berücksichtigen. Aus der ‚Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte‘ der Vereinten Nationen von 1948 betrifft dies vor allem:

- Artikel 1: Freiheit sowie Gleichheit an Würde und Rechten
- Artikel 22: Freie Entwicklung der Persönlichkeit
- Artikel 26: Bildung
- Artikel 27: Freie Teilnahme und Teilhabe am kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Leben sowie am Fortschritt der Gemeinschaft

## ➤ Statistiken zur momentanen Bildungssituation von SchülerInnen mit Förderbedarf in Deutschland

Der Anteil der SchülerInnen mit Förderbedarf von der Gesamtheit aller SchülerInnen veränderte sich von 2000/01 bis 2011/12 von 5,3 % zu 6,4 %. Der prozentuale Anteil der an einer Regelschule inkludierten SchülerInnen mit Förderbedarf, die sog. Inklusionsquote, stieg von 0,7 % auf 1,6 %, ebenso wie die Exklusionsquote von 4,6 % auf 4,8 %.

Der Anteil der SchülerInnen mit festgestelltem Förderbedarf belief sich 2011/12 wie folgt auf die jeweiligen Regelschulformen und -bildungsstufen:



„Nach oben hin“ wird der Anteil der an Regelschulen inkludierten SchülerInnen mit Förderbedarf stets niedriger. Ein zunehmender „Selektionsprozess“ ist erkennbar. 74,5 % aller SchülerInnen mit Förderbedarf machen keinen Hauptschulabschluss, während das Absolvieren der Förderschule kaum Ausbildungschancen bietet, weil es geringere Anerkennung findet.

## ➤ Arbeits- und Organisationsstruktur von Förderschulen

Sind Kinder in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt, dass sie im Unterricht der allgemeinbildenden Schulen nicht ausreichend integriert werden können, werden sie in einer Förderschule sonderpädagogisch gefördert. Ziel ist die (Wieder-) Eingliederung in eine der anderen allgemeinbildenden Schulen. Die Förderschulen bereiten die SchülerInnen auf ein selbstständiges Leben in der Gesellschaft und eine berufliche Tätigkeit vor. Neben den LehrerInnen sorgen zumeist auch pädagogische Unterrichtshilfen für eine individuelle Betreuung.

Gemeinhin gibt es 8 Förderschultypen, die über besondere, auf die speziellen Bedürfnisse ihrer SchülerInnen ausgerichtete, Ausstattung und Arbeitsmaterialien verfügen: Schulen für Blinde und Sehbehinderte, für Hörgeschädigte, für geistig Behinderte, für Körperbehinderte, zur Lernförderung, für Erziehungshilfe, Sprachheilschulen sowie Klinik- und Krankenhausschulen.

## Zielgleiche und zieldifferente Kinder in einer Klasse

[...] Henris Eltern wollen nun erreichen, dass ihr Junge zusammen mit seinen Klassenkameraden auch auf das reguläre Gymnasium in Walldorf wechseln kann. "Es geht uns nicht darum, dass er an ein Gymnasium geht, sondern dass er mit seinen Freunden weiter zur Schule geht und im vertrauten Umfeld bleibt", erklärt Henris Vater. Nach den Sommerferien werden dort auch die beiden anderen – allerdings körperlich – behinderten Kinder aufgenommen. Der Unterschied: Diese beiden werden das Abitur machen können, weil sie dem Regelunterricht intellektuell folgen können. Sie werden hier zielgleich mit den anderen Schülern unterrichtet, während Henri zieldifferent geschult werden muss. "Er kann kein Abi machen, aber auch keinen Hauptschulabschluss", sagt Kirsten Erhardt, Henris Mutter. "Aber er lernt in anregender Atmosphäre. Ich ärgere mich schon darüber, wenn ich höre, Henri soll doch lieber kochen lernen." Die Schule ist jedoch dagegen, Henri aufzunehmen. Man könne den spezifischen Anforderungen des Kindes nicht gerecht werden. In der Schulkonferenz habe sich herausgestellt, dass von 95 Lehrern nur einer bereit war, den Jungen mit Down-Syndrom zu unterrichten. Doch nicht nur die Lehrer haben ihn abgelehnt. Auch die Mehrheit der Eltern aus Henris Grundschulklasse sei dagegen, so die Elternbeiratsvorsitzende Regina Roll.

Mit Henris Fall ist die Diskussion um das Für und Wider der Inklusion neu aufgelebt. Wie sinnvoll ist der Plan, dass in Deutschland Kinder mit und ohne Behinderung an allgemeinbildenden Schulen in die gleiche Klasse gehen? Matthias Grünke, Professor für Heilpädagogik an der Universität Köln, ist grundsätzlich ein Befürworter: "Der Grundgedanke ist ein sehr positiver, dass niemand ausgegrenzt wird, dass wir gemeinsam lernen. Im schulischen Bereich heißt es eben, dass die Förderschulen weitestgehend zurückgefahren werden, dass wir hoffentlich bald überall mehr als 80 Prozent inklusive unterrichten können. Und dass Schüler gemeinsam lernen, ist natürlich gut." [...]

Quelle: „Geistig behinderter Henri will aufs Gymnasium“, [www.stern.de](http://www.stern.de), 30.04.2012

Aufgabe: Lest den Text aufmerksam durch.  
Wie argumentieren Henris Eltern (und Professor Grünke)?

## **Schüler mit Down-Syndrom: Gymnasium darf Henri ablehnen**

Stuttgart - Seine Mutter hatte lange dafür gekämpft, dass ihr Sohn aufs Gymnasium wechselt - und damit bundesweit für Aufsehen gesorgt. Doch die Schule lehnte den elfjährigen Henri mit Down-Syndrom ab. Jetzt entschied der zuständige baden-württembergische Kultusminister Andreas Stoch (SPD), diesen Beschluss nicht aufzuheben.

Henris Eltern wollten, dass ihr Sohn nach den Sommerferien wie die meisten seiner Mitschüler an das Gymnasium in Walldorf wechseln darf - auch wenn er dem Unterricht geistig nicht folgen kann. Die Schule hatte ihre Absage damit begründet, dass es nicht die nötigen Rahmenbedingungen für gemeinsamen Unterricht mit geistig Behinderten gebe.

Erst am Donnerstag ist bekannt geworden, dass auch die Realschule in Walldorf Henri die Aufnahme verweigert. In einer Gesamtlehrerkonferenz hatten die Lehrer mit 41 zu 12 Stimmen und zwei Enthaltungen so entschieden. Nach Informationen von SPIEGEL ONLINE sollen sowohl das Kultusministerium als auch das zuständige Schulamt Mannheim die Schulleitung der Realschule vor der Abstimmung gedrängt haben, Henri aufzunehmen. [...]

In einer Pressemitteilung verwies Stoch auf den Behindertenbeauftragten des Landes, Gerd Weimar: "Wenn das Kind an der Schule nicht erwünscht wird, tut man ihm keinen Gefallen, wenn man die Beschulung von oben verordnet."

Inklusion lasse sich nicht mit der Brechstange durchsetzen. Der Elternwunsch sei zwar für die Schulverwaltung handlungsleitend, erklärte Stoch. Ein absolutes Elternwahlrecht für eine bestimmte Schule werde es aber auch nach der geplanten Änderung des Schulgesetzes nicht geben.

Das Walldorfer Gymnasium ist seit Wochen in der Defensive, nach der Entscheidung ist Regina Roll, die Vorsitzende des Elternbeirats, erleichtert. Die Anfeindungen gegen die Schule seien nur schwer zu ertragen und sehr verletzend gewesen. Momentan sei das Gymnasium einfach noch nicht dafür ausgestattet, ein Kind mit einem anderen Bildungsziel als dem Abitur zu unterrichten, sagt sie. In einigen Jahren sehe das sicher ganz anders aus. [...]

Quelle: „Schüler mit Down-Syndrom: Gymnasium darf Henri ablehnen“, [www.spiegel.de](http://www.spiegel.de), 16.05.2014

Aufgabe: Lest den Text aufmerksam durch.  
Wie argumentieren die Schule und der Elternbeirat im Fall Henri?

## Carina Kühne – Leben mit Handicap

Ich heiße Carina Kühne und bin 25 Jahre alt. Ich habe das Down-Syndrom, deshalb bin ich anders, als die meisten Menschen. Ich habe nämlich nicht 46 sondern 47 Chromosomen. Das Chromosom 21 ist bei mir 3-fach vorhanden. Trotzdem lebe ich gerne.

[...] Meine Mutter behandelte mich wie ein ganz normales Kind. Sie machte keine Unterschiede zwischen meinem Bruder und mir. Ich brauchte zwar mehr Unterstützung und Förderung, aber ich konnte auch sehr viel lernen. Ich kam in einen Regelkindergarten und entwickelte mich nicht viel anders, als die anderen Kinder. Ich liebte jede Beschäftigung. Wenn die anderen Kinder keine Lust mehr hatten, wollte ich unbedingt weiter machen.

[...] Normalerweise müssen Kinder mit Down-Syndrom in eine Sonderschule für praktisch Bildbare. Ich hatte Glück und durfte eine ganz normale Grundschule besuchen. Da konnte ich mit den anderen Kindern gemeinsam lernen. Das war für mich sehr wichtig, weil ich immer viel abguckte und nachgeahmt habe. So bekam ich die Möglichkeit, den gleichen Stoff zu lernen wie die anderen Kinder. Es machte mir viel Spaß und ich ging gern in die Schule. Deshalb wollte ich auch in der Sekundarstufe integrativ beschult werden. Das war gar nicht so einfach, weil wir eine Schule finden mussten, die einen Antrag auf Schulversuch beim Kultusministerium stellen würde. Zunächst klappte das nicht und ich bekam eine Zwangseinweisung in die Sonderschule. Aber wir gaben nicht auf und schafften es unmittelbar vor Schulbeginn, dass ich zunächst wenigstens die 4. Klasse wiederholen durfte. Laut Schulrat ist dies nicht möglich, weil Kinder mit Down-Syndrom das Klassenziel ohnehin nicht erreichen können.

Danach hatte ich großes Glück und fand eine weiterführende Schule. Auch hier kam ich gut mit. Der Fachberater hatte zwar gemeint, dass ich am Englischunterricht nicht teilnehmen könnte sondern mit meinem Sonderpädagogen in der Ecke sitzen müsste. Aber das war ein Irrtum. Ich konnte gut mitmachen. Englisch war mein Lieblingsfach, ich war Klassenbeste und bekam eine Eins im Zeugnis.

So schaffte ich einen guten Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von 2,3. Darüber war ich sehr glücklich. Keiner hatte dies für möglich gehalten. In der Sonderschule bekommt man den Stoff nämlich gar nicht erst angeboten.

Nun bin ich ein Integrationsfan und wünschte, dass alle Kinder mit und ohne Behinderung die gleiche Chance bekommen. [...]

Quelle: „Leben mit Handicap – meine wahre Geschichte“, Carina Kühne, [www.carinasblog.de](http://www.carinasblog.de), 2009

**Aufgabe:** Lest den Text aufmerksam durch.  
Welche Erfahrungen hat Carina Kühne gemacht?

## Der „Fall Henri“

*11-jähriger Junge mit Down-Syndrom*

*Henris Eltern  
Professor Grünke*



**Für die Aufnahme  
ans Gymnasium**

- Freunde & vertrautes Umfeld
- Auch sonst formaler Bildungsabschluss unerreichbar
- Anregende Lernatmosphäre
- Niemand wird ausgeschlossen, gemeinsames Lernen



*Schulleitung und Lehrer  
Elternbeirat*

**Gegen die Aufnahme  
ans Gymnasium**

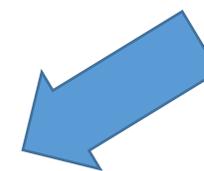
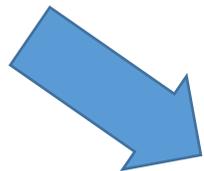
- Fehlende Rahmenbedingungen
- Unerwünschtheit
- Unterschiedliche Ziele der Ausbildung
- Spezifische Anforderungen

## Carina Kühne

*25-jährige Frau mit Down-Syndrom*

- Regelkindergarten
- Grundschule
- Wäre fast auf die Förderschule gekommen
- Wiederholung der vierten Klasse
- Weiterführende Schule:
  - Klassenbeste in Englisch
  - Guter Hauptschulabschluss

Brauchte mehr Unterstützung und besondere Förderung, konnte viel lernen und ging gerne zur Schule.



Bei Inklusion (auch außerhalb der Schule) gibt es viele verschiedene Aspekte und Perspektiven zu berücksichtigen.  
Jeder Fall muss individuell betrachtet werden.